

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 28.01.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|----|--|---|
| 6. | Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit | 7 |
| 7. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Personalentwicklung | 9 |

B. Nichtamtlicher Teil

6.

Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

1. Meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 26. Mai 2008 hebe ich auf.
2. Die Impfung der zum Zeitpunkt der Auslieferung des Impfstoffes impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen ist spätestens bis zum 31.05.2009 durchzuführen. Die Grundimmunisierung der später geborenen Tiere soll unverzüglich nach Erreichen des impffähigen Alters erfolgen.
3. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs.1 a der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1) in der zur Zeit geltenden Fassung werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Helmstedt folgende Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
 - b) für Tiere, die in der Zeit bis zum Erreichen einer belastbaren Immunität (Schafe bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppelimpfung) geschlachtet werden;
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der Richtlinie 64/432/EWG.

Begründung:

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26.05.2008 ist erforderlich, da deren Regelungsinhalt durch diese Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Nach § 4 Abs. 1 a legt die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Impfung sowie die näheren Einzelheiten ihrer Durchführung fest. Um die Tiere rechtzeitig vor Einsetzen der diesjährigen Vektorperiode unter einen sicheren Impfschutz zu stellen, wird der Zeitraum für die Impfung bis zum 31.05.2009 befristet.

Nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population verringern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann nach § 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03. 12. 1976, GVBl. S. 311, in der derzeit geltenden Fassung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, insbesondere wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Verfügung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Helmstedt, den 22. Januar 2009

gez. Kilian

Landrat

**7. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Personalentwicklung**

Am Montag, dem 02.02.2009, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Personalentwicklung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
Von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Ergänzung zum Beschluss des Kreistages vom 19.12.2008 über den Einstellungsstopp;
hier: Personal des Kreiskrankenhauses und des Rettungsdienstes
6. Personalentwicklung des Landkreises Helmstedt;
hier: Personalübersichten für die Jahre 2009 - 2015
7. Antrag der FDP/UWG-Gruppe
„Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes für die Kreisverwaltung“
8. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 21.01.2009

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 3 vom 28.01.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian